

VI ZR 94/59

2218 026

V e r k ü n d e t
am 26. April 1960
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Feinmechanikers Günther L. [REDACTED] in W [REDACTED], Post F [REDACTED] -
[REDACTED], Krs. S [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Gärtner Christian D [REDACTED] in Ra [REDACTED] über Re [REDACTED]/H [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]. M. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 26. April 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Kleine-
wefers, Hanebeck, Dr. Bode und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des
1. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandes-
gerichts in Schleswig vom 29. Januar 1959 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision, an den
7. Zivilsenat des Berufungsgerichts zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Als der Kläger am Morgen des 26. März 1956 gegen 6.45 Uhr wie üblich Milch bei Ra [REDACTED] zur Bundesstraße [REDACTED] gebracht und die Kannen auf einem Milchbock bei der E [REDACTED] Schmiede auf der südlichen Seite der Straße abgestellt hatte, wendete er das mitgeführte Damenfahrrad und suchte auf ihm die von der Bundesstraße etwa 25 m weiter westlich in nördlicher Richtung abzweigende Straße nach Ra [REDACTED] zu gewinnen. Während er auf seinem Fahrrad die Bundesstraße überquerte, wurde er kurz hinter der Straßenmitte von dem Fiat-PKW des Beklagten erfaßt, der auf der Bundesstraße von Westen her aus Re [REDACTED] kam und nach Lü [REDACTED] fuhr. Der Kläger wurde schwer verletzt, der Fiat-Wagen stark beschädigt.

Der Kläger führt den Unfall im wesentlichen darauf zurück, daß der Beklagte auf der mit Blaubasalt gedeckten, stark bereiften Straße mit einer Geschwindigkeit gefahren sei, die seinen Kraftwagen beim Durchfahren der Rechtskurve etwas vor der Abzweigung der Straße nach Ra [REDACTED] nach links aus der Kurve getragen und es verursacht habe, daß der Beklagte sein Fahrzeug weder vor dem Kläger habe anhalten noch ihm nach rechts habe ausweichen können. Einem etwaigen Mitverschulden Rechnung tragend, hat der Kläger den Beklagten im landgerichtlichen Verfahren auf Ersatz der Hälfte seines durch Leistungen der Sozialversicherung nicht gedeckten Schadens in Anspruch genommen, die Hälfte eines angemessenen Schmerzensgeldes beansprucht und festzustellen begehrt, daß ihm der Beklagte auch allen weiteren Unfallschaden zur Hälfte zu ersetzen habe.

Der Beklagte hat bestritten, bei der Fahrgeschwindigkeit, die 70 km/st betragen habe, übermäßig schnell gefahren und

- 3 -

aus der Kurve getragen worden zu sein. Er hat behauptet, der Kläger sei, nachdem er ihm zunächst auf der südlichen Seite der Straße entgegengekommen sei, trotz des kurzen Hupzeichens, das er, der Beklagte, nach dem Verlassen der Kurve gegeben habe, plötzlich 15 m vor seinem Wagen zur anderen Straßenseite hinübergefahren, ohne die beabsichtigte Überquerung der Straße vorher angezeigt zu haben; er, der Beklagte, habe vergeblich versucht, ihm noch nach links auszuweichen. Der Beklagte hat die Ansicht vertreten, daß der Kläger, der unstreitig schwerhörig ist, den Unfall selbst verschuldet habe. Hilfsweise hat der Beklagte mit einer ihm von seiner Kaskoversicherung zurückübertragenen Forderung von 1.992,75 DM zum Ersatz des ihm selbst entstandenen Unfallschadens aufgerechnet.

Das Landgericht hat ein Verschulden des Beklagten verneint und seine Schadenshaftung lediglich aufgrund der Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes für begründet gehalten, diese aber wegen eigenen Verschuldens des Klägers nur in Höhe von 1/5 der Schäden. Im Ergebnis hat es demzufolge den Kläger mit seinen Zahlungsansprüchen abgewiesen und seinem Feststellungsverlangen nur zu einem Fünftel entsprochen, soweit die Ansprüche nicht auf öffentliche Versicherungsträger übergegangen sind.

Das Oberlandesgericht hat ein Verschulden des Beklagten bejaht und den Beklagten für verpflichtet erachtet, drei Viertel der Schäden zu tragen. Auf das im Berufungsverfahren erweiterte Klageverlangen hat es den vom Kläger nunmehr erhobenen Anspruch auf Zahlung von 2.181,95 DM dem Grunde nach mit der Maßgabe für gerechtfertigt erklärt, daß die dem Kläger zustehende Forderung um 498,18 DM (aufgerechneter Kaskoschaden) zu mindern ist; weiter hat es den Beklagten verur-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a, ff. UrhG geschützt.



teilt, an den Kläger 3.000 DM Schmerzensgeld zu zahlen, und festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger allen weiteren Unfallschaden zu drei Vierteln zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf öffentliche Versicherungsträger übergegangen sind oder übergehen werden.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, es habe die Überzeugung gewonnen, daß der Kläger nach dem Umwenden seines Fahrrades in die neue Fahrtrichtung nach Reinfeld nicht mehr auf der für ihn linken Fahrbahnhälfte geradeaus gefahren, sondern zügig auf die für ihn rechte Fahrbahnhälfte hinübergefahren sei. Demzufolge habe der Beklagte bereits auf eine Entfernung von mindestens 100 m vor dem Zusammenstoß, als er den Radfahrer nach eigener Darstellung erstmalig vor sich gesehen habe, erkannt, wie der Kläger langsam auf die für ihn rechte Fahrbahnseite hinübergefahren sei. Der Beklagte habe aber eine Fahrgeschwindigkeit gehabt, die beim Verlassen der Rechtskurve mindestens 70 km/st betragen und dazu geführt habe, daß er nach links aus der Kurve hinausgetragen worden und es ihm nicht mehr möglich gewesen sei, sein Fahrzeug vor dem Fahrrad des Klägers anzuhalten oder ihm nach rechts auszubiegen. Sei die Fahrgeschwindigkeit auf der Bundesstraße

am Unfallort auch nicht allgemein beschränkt gewesen, so habe der Beklagte bei der von ihm eingehaltenen Fahrgeschwindigkeit doch darum gegen § 9 Abs. 1 StVO verstoßen, weil die ihm bekannte Bundesstraße zwischen Re[REDACTED] und Lü[REDACTED] äußerst kurvenreich sei und bei einer Straßenbreite von 4,60 m nur zwei Fahrzeugen nebeneinander Platz geboten habe. Schon wegen des Gegenverkehrs habe der Beklagte daher seine Fahrgeschwindigkeit so einrichten müssen, daß er sein Fahrzeug notfalls alsbald habe anhalten können. Diese Verpflichtung habe ihm umso mehr obgelegen, als er auch damit habe rechnen müssen, daß aus der nach Re[REDACTED] führenden Straße zwischen dem Ende der Kurve und dem Unfallort ein Verkehrsteilnehmer in die Bundesstraße einbog, den er nicht habe behindern oder belästigen dürfen. Es komme hinzu, daß die Straße mit Blaubasalt gedeckt und nach Schneematsch naß gewesen sei; gerade Rauhref und Schneematsch, die am Unfalltage geherrscht hätten, brächten auf einer mit Blaubasalt belegten Straße besondere Gefahren mit sich. Trotz der guten Fahreigenschaften seines Kraftwagens habe er, wie auch der Sachverständige Dipl.Ing.R[REDACTED] bestätigt habe, mit keiner größeren Fahrgeschwindigkeit als 60 km/st fahren dürfen. Auch habe der Beklagte in Rechnung stellen müssen, daß der linke Hinterreifen seines Fahrzeugs nur noch einen Wert von 10 % gehabt habe, so daß der Wagen im Falle des Bremsens einen erhöhten Bremsweg habe aufweisen müssen. Hätte der Beklagte, so meint das Berufungsgericht, die Kurve mit der höchstzulässigen Geschwindigkeit von 60 km/st durchfahren, so wäre es ihm möglich gewesen, bei gehöriger Aufmerksamkeit auch angesichts der örtlichen Straßenverhältnisse sein Fahrzeug noch vor dem Zusammenstoß anzuhalten oder dem Kläger nach rechts auszubiegen.

Wie das Berufungsgericht weiter ausgeführt hat, hat der Kläger nach seiner unwiderlegten Darstellung zwar nach dem

Absetzen der Milchkannen zunächst nach beiden Straßenrichtungen Ausschau gehalten, ohne herannahende Verkehrsteilnehmer zu sehen, vor dem Überqueren der Fahrbahn aber nur nochmals in Richtung Lü[REDACTED] geblickt und sich nicht auch davon überzeugt, ob auch aus Richtung Re[REDACTED] kein Verkehrsteilnehmer kam. Da er in Richtung Re[REDACTED] freie Sicht bis zum Ende der vom Beklagten durchfahrenen Kurve gehabt habe, hätte er das Fahrzeug des Beklagten auf 100 m Entfernung erkennen können. Das Berufungsgericht hat ein eigenes Verschulden des Klägers an seinem Unfall darin gesehen, daß er zur anderen Straßenseite hinübergefahren ist, ohne sich vergewissert zu haben, ob die Straße frei war, und ohne die Fahrtrichtungsänderung angezeigt zu haben.

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, der Unfall sei überwiegend dadurch verursacht worden, daß der Beklagte die Kurve mit größerer Geschwindigkeit als 60 km/st durchfahren und infolgedessen die Gewalt über sein Fahrzeug verloren habe. Sein Verschulden sei auch erheblich größer als das des Klägers, der, wenn auch nicht mit der gebotenen Sorgfalt, vor dem Überqueren der Straße doch immerhin in beide Fahrtrichtungen gesehen habe; da er zudem sein Fahrrad auf der geraden Strecke der Bundesstraße gewendet habe, habe er auch eher damit rechnen können, daß aus der Kurve herannahende Verkehrsteilnehmer ihn rechtzeitig erkennen und auf der mehr als 100 m langen Strecke bis zum Unfallort notfalls seinem Fahrrad ausweichen würden. Das Berufungsgericht hat es daher für gerechtfertigt gehalten, dem Beklagten drei Viertel der Schäden aufzuerlegen.

II. Diese Beurteilung wird von der Revision in verschiedener Hinsicht angegriffen.

1.) Mit verfahrensrechtlichen Rügen wendet sich die Revision zunächst gegen die tatsächlichen Feststellungen, von denen das Berufungsgericht bei der rechtlichen Beurteilung der Klageansprüche ausgegangen ist, Feststellungen, die sowohl die Beschaffenheit und Breite der Unfallstraße als auch die Unfallentstehung betreffen, so insbesondere die Frage, wie weit der Beklagte noch entfernt gewesen ist, als der Kläger begonnen hat, die Straße zu überqueren. Eines Eingehens auf diese Rügen bedarf es hier jedoch nicht, da das Berufungsurteil bereits aus anderen Gründen aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden muß. Der Beklagte wird bei der erneuten Verhandlung vor dem Berufungsgericht Gelegenheit haben, die mit den Verfahrensrügen vorgebrachten Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen.

2.) Das Berufungsurteil kann schon darum nicht bestehen bleiben, weil, wie die Revision mit Recht bemängelt, die Beurteilung der Schuld des Beklagten wie auch des Klägers von rechtsirrtümlichen Auffassungen beeinflusst und nicht auszuschließen ist, daß sich dies bei der Schadensverteilung, zu der das Berufungsgericht gelangt ist, zum Nachteil des Beklagten ausgewirkt hat.

a) Soweit das Berufungsgericht dem Beklagten zur Last gelegt hat, sich bei seiner Fahrgeschwindigkeit nicht auf das Vorhandensein der Straßenkurven und den Gegenverkehr eingestellt zu haben, bestehen schon insofern Bedenken, als um die Unfallzeit ein Gegenverkehr unstreitig nicht stattgefunden und das Berufungsgericht sich nicht darüber ausgesprochen hat, wie nahe ein etwa begegnendes Fahrzeug hätte herankommen können, ohne daß es für den Beklagten bei den gegebenen Sichtverhältnissen erkennbar wurde. Rechtsirrig ist aber vor allem die Ansicht des Berufungsgerichts, der Be

klagte habe mit Rücksicht darauf seine Fahrgeschwindigkeit herabsetzen müssen, weil aus der von Ra [REDACTED] einmündenden Straße möglicherweise Verkehrsteilnehmer hätten herannahen und in die Bundesstraße einbiegen können. Vor solchen Verkehrsteilnehmern hatte der Beklagte, da die Ra [REDACTED] Straße für ihn von links kam, in jedem Falle die Vorfahrt. Selbst wenn die Sichtverhältnisse so ungünstig gewesen wären, daß er das Herannahen von Verkehrsteilnehmern auf der Ra [REDACTED] Straße nicht hätte bemerken können, durfte er grundsätzlich darauf vertrauen, daß sein Vorfahrtrecht beachtet werde; er war nicht verpflichtet, sich in seiner Fahrgeschwindigkeit vorsorglich auf eine etwaige Verletzung seines Vorfahrtrechts einzurichten (BGH Vereinigte Große Senate, BGHZ 17, 232 = BGHSt 7, 118). Das Vorfahrtrecht ging dem Beklagten auch dann nicht verloren, wenn er die für ihn linke Fahrbahnhälfte benutzte (BGHZ 9, 6, 11 f).

b) Rechtlich verfehlt ist weiter die Ansicht des Berufungsgerichts, der Kläger habe damit rechnen können, daß Verkehrsteilnehmer, die aus der Kurve herannahten, ihn rechtzeitig erkennen und auf der mehr als 100 m langen Strecke notfalls seinem Fahrrad ausweichen würden. Will ein Kraftfahrer auf der Straße wenden, so muß er erst den fließenden Verkehr in beiden Richtungen vorbeilassen. Falls andere Fahrzeuge herannahen, muß er das Wenden unterlassen, bis er es ausführen kann, ohne andere zu behindern (Floegel-Hartung, Straßenverkehrsrecht 12. Aufl. StVO § 1 Anm. 14 mit weiteren Nachweisen). Das gleiche gilt für einen Radfahrer, der auf die andere Straßenseite hinüberwechseln will. Es ist grob verkehrswidrig, wenn ein Radfahrer beim Überqueren der Straße es darauf ankommen läßt, daß ein herannahendes Kraftfahrzeug ihm notfalls schon ausweichen werde.

Das angefochtene Urteil hat hiernach keinen Bestand.

Die Sache bedarf erneuter tatrichterlicher Prüfung und Entscheidung.

Es erscheint angemessen, von der Befugnis des § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO Gebrauch zu machen.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision bleibt dem Berufungsurteil vorbehalten.

Engels

Dr. Kleinewefers

Hanebeck

Dr. Bode

Heinrich Meyer